

Falls ja:

3. Ist Art. 68 Abs. 4 des Assoziationsabkommens dahin auszulegen, dass er der Anwendung des Wohnstaatsprinzips im Sinne von Art. 17 Abs. 3 der Algemene nabestaandenwet (Allgemeines Hinterbliebenengesetz) entgegensteht, das eine Beschränkung des Exports der Hinterbliebenenleistungen nach Algerien zur Folge hat?

(¹) Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (ABl. 2005, L 265, S. 2).

Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2022 von Ana Carla Mendes de Almeida gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 13. Juni 2022 in der Rechtssache T-334/21, Mendes de Almeida/Rat

(Rechtssache C-572/22 P)

(2022/C 463/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ana Carla Mendes de Almeida (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Leandro Vasconcelos, Rechtsanwalt P. Almeida Sande und Rechtsanwältin M. Tavares)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 16. September 2022 hat der Präsident des Gerichtshofs die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. September 2022 — X BV/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-585/22)

(2022/C 463/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsklägerin: X BV

Kassationsbeklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49, 56 und/oder 63 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach die Zinsen im Zusammenhang mit einer Darlehensschuld gegenüber einem mit dem Steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen, die zum Erwerb oder Zukauf von Anteilen an einem Unternehmen, das nach diesem Erwerb oder Zukauf ein verbundenes Unternehmen darstellt, eingegangen wurde, bei der Ermittlung des Gewinns des Steuerpflichtigen nicht abgezogen werden, weil die betreffende Schuld als (Bestandteil einer) rein künstliche(n) Konstruktion einzustufen ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Schuld als solche unter Bedingungen des freien Wettbewerbs eingegangen wurde?
 2. Bei Verneinung von Frage 1: Sind die Art. 49, 56 und/oder 63 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach der Abzug von Zinsen im Zusammenhang mit einer als (Bestandteil einer) rein künstliche(n) Konstruktion eingestuft Darlehensschuld gegenüber einem mit dem Steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen, die zum Erwerb oder Zukauf von Anteilen an einem Unternehmen, das nach diesem Erwerb oder Zukauf ein verbundenes Unternehmen darstellt, eingegangen wurde, bei der Ermittlung des Gewinns des Steuerpflichtigen vollständig versagt wird, auch sofern diese Zinsen als solche den Betrag nicht übersteigen, der zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre?
 3. Macht es für die Beantwortung der Fragen 1 und/oder 2 einen Unterschied, ob sich der betreffende Erwerb oder Zukauf der Anteile a) auf ein Unternehmen bezieht, das bereits vor diesem Erwerb oder Zukauf ein mit dem Steuerpflichtigen verbundenes Unternehmen war, oder b) auf ein Unternehmen, das erst nach diesem Erwerb oder Zukauf zu einem mit dem Steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen wird?
-